

KANTON ZÜRICH

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Adliswil

(vom 22. März 1985)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

- | 1. Die folgenden Gebiete werden unter Naturschutz gestellt:
Objekt-Nr. | Objekt-
beschreibung |
|---|--|
| 1 | Weierholz, Riedgebiete und Trockenstandort unterhalb Näfenhäuser, drei Teilgebiete |
| 2 | Hermen, Riedgebiete und Trockenstandorte |
| 3 | Rossweid, Riedgebiet und Trockenstandort |
| 4 | Müliteich, Riedwiese sowie Trockenstandort oberhalb Rossweg |
| 5 | Riedwiese ob Junker |
| 6 | Müsliried |
| 7 | Stierenweid, Riedgebiet und Trockenstandort |
| 8 | Vorder Stig, Trockenstandort |
| 9 | Hinter Stig, Riedgebiet |
| 10 | Fuchsloch-Füllimatt, drei Waldriede |
| 11 | Langweid, Riedgebiete und Trockenstandorte, zwei Teilgebiete |

Die Lage sowie die Grenzen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Feuchtgebiete, Trockenstandorte, der angrenzenden standortgemässen und naturnahen, artenreichen Waldgesellschaften und der Gewässer als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als wichtige und typische Landschaftselemente des Albishanges.

3. In der Naturschutzzone sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder

Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
zone I

die Schutzziele gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- andere Nutzungen der Wiesen und Riede als zur Erhaltung nötig;
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Fällen oder Beschädigen von Bergföhren;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Betreten in der Zeit vom 1. März bis 1. September ausser auf Strassen, markierten Wegen, bezeichneten Plätzen und im Wald.

Alle Holznutzungen im Wald bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

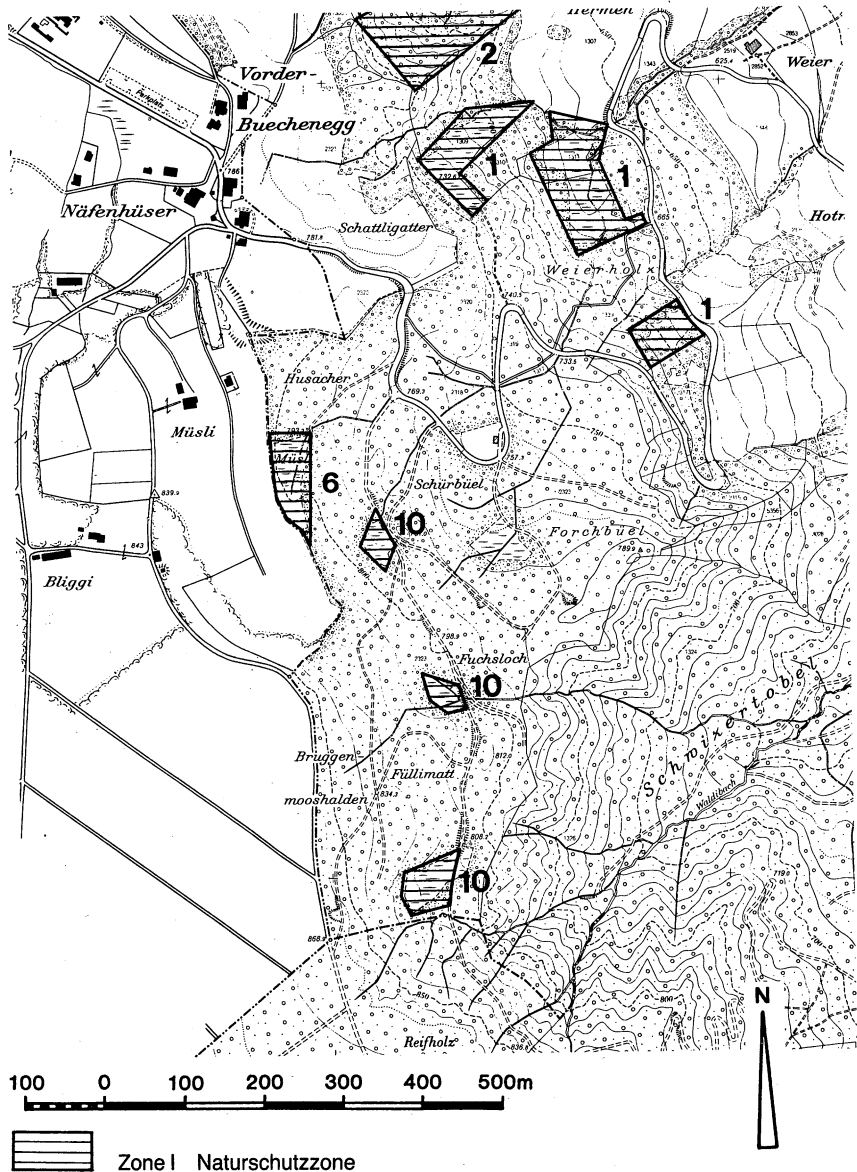
Unterhalt,
Pflege

4. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden – soweit nötig – in einem Pflegeplan festgelegt.

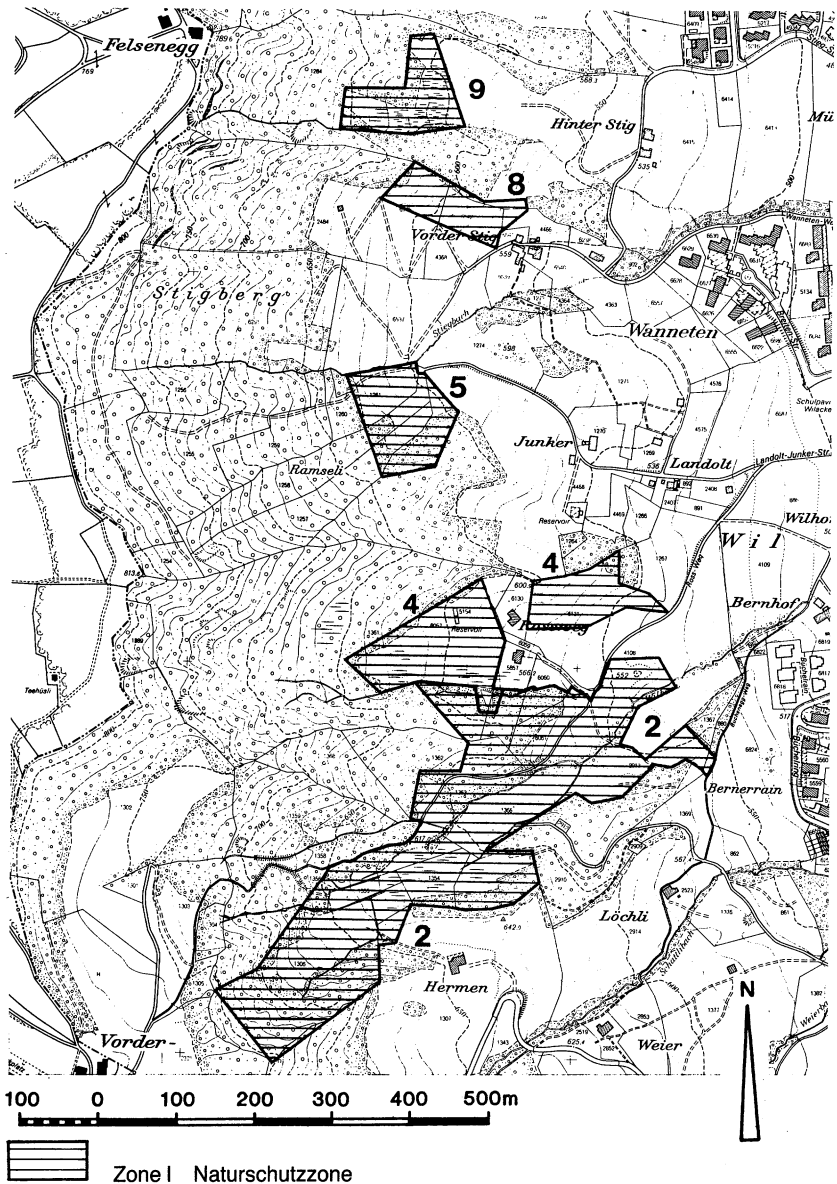
Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Adliswil

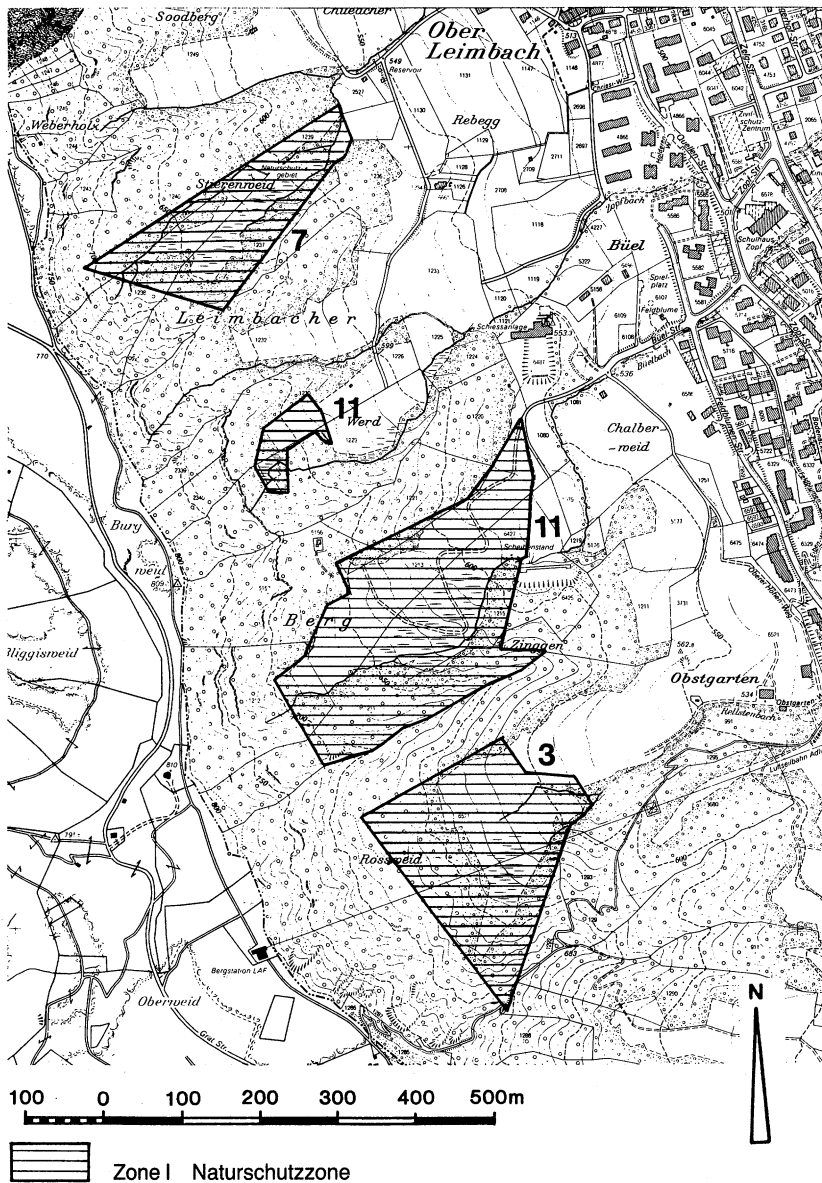
BDV Nr. 2090 vom 22.3.85



- Nr. 1 Weiherholz, Riedgebiete und Trockenstandort unterhalb Näfenhäuser
- Nr. 2 Hermen, Riedgebiete und Trockenstandorte
- Nr. 3 Rossweid, Riedgebiet und Trockenstandort
- Nr. 4 Müllteich, Riedwiese sowie Trockenstandort Rossweg
- Nr. 5 Riedwiese ob Junker
- Nr. 6 Müsliried



- Nr. 7 Stierenweid, Riedgebiet und Trockenstandort
- Nr. 8 Vorder Stig, Trockenstandort
- Nr. 9 Hinter Stig, Riedgebiet
- Nr. 10 Fuchsloch–Füllimatt, drei Waldriede
- Nr. 11 Langweid, Riedgebiete und Trockenstandorte



Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Ried- und Magerwiesen sind in der Regel einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen.
- Hecken und Gebüsche sind durch gelegentlichen Rückschnitt zu verjüngen, abgegangene Einzelbäume durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben. Die innerhalb des Waldes vorhandenen lichten Baum- sowie Wald- und Bergföhrenbestände sind zu erhalten. Die Artenvielfalt der Krautschicht soll an bestimmten Stellen durch Auslichtung gefördert werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

Ausnahme-
regelung

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
stimmungen

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 22. März 1985.

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrüst